

## **Hinweistexte zu der Jahressteuerbescheinigung für das Jahr 2016:**

Seit dem Jahr 2009 ist eine Jahressteuerbescheinigung nach den Vorschriften zur Abgeltungsteuer auf dem amtlich vorgeschriebenen Muster zu erstellen. Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben sind vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 03.12.2014 sowie dem Schreiben vom 11.11.2016 vorgegeben.

Die nachfolgenden Hinweise zu den Angaben in der Jahressteuerbescheinigung enthalten zunächst allgemeine Erläuterungen zu den Grundprinzipien der Abgeltungsteuer und die Beschreibung von Besonderheiten bei einigen Einzelfällen. Ferner werden einige Sonderfälle beschrieben, bei denen keine Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs gegeben ist oder kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgte und insoweit eine Einkommensteuerveranlagung notwendig oder zweckmäßig erscheint.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanlegern eine Orientierungshilfe bei den zunehmend komplizierter werdenden steuerlichen Regelungen bieten. Sie können jedoch eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen jedes Investments bei jedem Anleger von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Der Privatanleger sollte daher im Zweifel den Rat eines mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, sach- und fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Wir bitten Sie, die Jahressteuerbescheinigung sorgfältig aufzubewahren. Der Gesetzgeber hat die Ausstellung von Zweitschriften im Hinblick auf möglichen Missbrauch an erschwerende Auflagen gebunden. Wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands sind wir gezwungen, für die Ausstellung von Zweitschriften eine Gebühr gemäß aktuell gültigem Preisverzeichnis in Rechnung zu stellen.

### **1. Allgemeine Erläuterungen**

#### **1.1. Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer**

Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Einführung der Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf Kapitalerträge gem. § 32d EStG beschlossen. Die Abgeltungsteuer wird durch ein so genanntes Quellensteuerabzugsverfahren seit dem 01.01.2009 erhoben und ersetzt das bis dahin geltende Besteuerungsverfahren von Kapitaleinkünften.

Zu den Kapitaleinkünften gehören:

- in- und ausländische Dividendenerträge
- in- und ausländische Zinserträge
- In- und ausländische Fondserträge
- Stillhalterprämien
- Veräußerungsgewinne aus Aktien
- Termingeschäftsgewinne
- Veräußerungsgewinne aus sonstigen Kapitalforderungen

Diese Einkünfte nach § 20 EStG stellen einen abzugspflichtigen Tatbestand dar. Die OnVista Bank hat als auszahlende Stelle (depotführendes Kreditinstitut) den Steuerabzug vorzunehmen und an das Finanzamt abzuführen. Damit sollte dem Grundsatz nach die Besteuerung der Kapitalerträge abgegolten sein. Es sind aber verschiedene nachfolgende Veranlagungsoptionen von Ihnen als Steuerpflichtige(r) gegenüber dem Finanzamt zu beachten.

#### **1.2. Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz**

Sollten steuerpflichtige Kapitalerträge nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben, sind diese Erträge von Ihnen in der Steuererklärung anzugeben. Es besteht gem. § 32d (3) EStG in diesen Fällen eine Pflicht zur Veranlagung zum Abgeltungsteuersatz, z.B. für ausländische thesaurierte Fondserträge. Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage (vgl. Punkt 2.1. zur Ersatzbemessungsgrundlage) kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge kann die Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen auf die Pflichtveranlagung verzichten, wenn die Differenz nicht mehr als 500,- EUR beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs.3 EStG vorliegen. Es ist dabei ausreichend, wenn lediglich die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegenen Kapitalerträge erklärt werden, ohne die Erträge, von denen bereits der 25%ige Kapitalertragsteuerabzug zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer seitens OnVista Bank vorgenommen wurde (vgl. Punkt 1.6. zur Pflichtveranlagung aufgrund der Kirchensteuer).

### 1.3. Wahlveranlagung (optionale Veranlagung) zum Abgeltungsteuersatz

Für Kapitalerträge, die bereits dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, können Sie gem. § 32d (4) EStG eine Steuerfestsetzung zum Abgeltungsteuersatz beantragen, um steuermindernde Tatbestände geltend zu machen. Beispiele für diese Tatbestände sind ein nicht bzw. nicht vollständig ausgenutzter Sparerpauschbetrag, die Korrektur der beim Kapitalertragsteuerabzug angewendeten 30%igen Ersatzbemessungsgrundlage, die Anrechnung ausländischer Quellensteuer, die Berücksichtigung eines Verlustes oder Verlustvortrags, die Überprüfung des Steuereinbehalts dem Grunde oder der Höhe nach.

### 1.4. Wahlveranlagung (optionale Veranlagung) zum individuellen Steuersatz: Günstigerprüfung

Sollte Ihr individueller Steuersatz einen Grenzsteuersatz von 25% unterschreiten, besteht nach § 32d (6) EStG die Möglichkeit die Einkommensteuerveranlagung unter Einbeziehung der Kapitalerträge zu beantragen. In diesem Fall sind sämtliche Kapitalerträge des Steuerjahres anzugeben, bei zusammen veranlagten Ehegatten gemeinsam für beide Ehegatten. Das Finanzamt ist verpflichtet, eine so genannte Günstigerprüfung durchzuführen. Nur wenn die Veranlagung zu einer Steuererstattung führt, ist der individuelle Steuersatz anzuwenden. Ansonsten bleibt es bei der vorgenommenen Belastung mit 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

### 1.5. Werbungskostenabzug/Einheitlicher Sparer-Pauschbetrag

Der einheitliche Sparer-Pauschbetrag i. H. v. 801 EUR ersetzt den bisherigen Sparer-Freibetrag i. H. v. 750 EUR und den Werbungskosten-Pauschbetrag i. H. v. 51 EUR, vgl. § 20 (9) S. 1 EStG. Ehegatten wird nach § 20 (9) S. 2 EStG ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag gewährt, sofern sie zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Alle übrigen bislang als Werbungskosten qualifizierten Kosten (z.B. Zinsen, Depotentgelte) sind nicht mehr abzugsfähig. Als Ausnahme vom Werbungskostenabzugsverbot gelten nur die Anschaffungsnebenkosten und die Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, vgl. § 20 (4) S. 1 EStG, z.B. die Transaktionskosten. In diesem Zusammenhang dürfen aber auch bis zu 50% einer so genannten All-in-Fee eines Vermögensverwaltungsvertrags als Transaktionskostenpauschale steuermindernd berücksichtigt werden. Einzelveräußerungskosten können in diesem Fall nicht noch zusätzlich berücksichtigt werden. Die Regelung ist ebenfalls bei Beratungsverträgen mit All-in-Fee anwendbar.

### 1.6. Kirchensteuer

Seit dem 01.01.2015 wurde ein automatisiertes Kirchensteuer-Abzugsverfahren für alle an natürliche Personen ausgezahlte Kapitalerträge eingeführt. Der Kirchensteuereinbehalt ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr von einem Antrag des Steuerpflichtigen abhängig, sondern verpflichtend (§ 51a Abs. 2b – 2e EStG). Bei einem fehlenden Steuerabzug besteht gem. § 51a Abs. 2d EStG eine Veranlagungspflicht, ein Veranlagungswahlrecht hingegen bei unberechtigtem oder zu hohem Steuerabzug. Ausländische thesaurierte Fondserträge unterliegen weder dem Kirchensteuer- noch dem Kapitalertragsteuereinbehalt durch die inländische depotführende Stelle. In diesem Fall sind die steuerpflichtigen Erträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben, um die Steuerfestsetzung zu gewährleisten (vgl. Punkt 1.2.). Die tatsächlich gezahlte Kirchensteuer ist in voller Höhe als Sonderausgabe abziehbar. Durch diesen Abzug mindert sich die zu entrichtende Kapitalertragsteuer, und es kann zu einer Erstattung bereits gezahlter Kapitalertragsteuer kommen. Wir sind gesetzlich zur Abfrage der Kirchensteuerpflicht des Gläubigers der Kapitalerträge verpflichtet. Die Regelabfrage ist einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober stichtagsbezogen auf den 31. August des jeweiligen Jahres vorzunehmen. Auf die Regelabfrage teilt das Bundeszentralamt für Steuern der Bank die Zugehörigkeit zu einer steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft und den für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz mit. Der Kirchensteuersatz ist auch dann für den Steuerabzug verbindlich, wenn er sich nach dem Anfragezeitpunkt ändert. Der Anleger hat als Schuldner der Kapitalertragsteuer ein Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht. Der Datenweitergabe kann bis zum 30.06. eines Jahres widersprochen werden. Der Widerspruch ist direkt an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e EStG; Kirchensteuergesetze der Länder.

### 1.7. Verlustverrechnungstöpfe

Veräußerungsverluste und andere negative Kapitalerträge, einschließlich gezahlter Stückzinsen sind gem. § 43a (3) Satz 2 EStG bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Das bedeutet, dass die OnVista Bank positive und negative Kapitalerträge miteinander verrechnet. Aus dieser Verrechnung kann sich eine Erstattung oder eine Nicht-Belastung mit Kapitalertragsteuer ergeben:

Beispiel:

- 1. Feb. Zinsgutschrift in Höhe von 100 EUR ./ 26,38 EUR Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag = 73,62 EUR
- 1. Mrz. Anleihen-Veräußerungsverlust in Höhe von 100 EUR

Aufgrund des von der OnVista Bank vorzunehmenden Ausgleichs wird der Veräußerungsverlust in Höhe von 100 EUR mit der Bruttozinsgutschrift in Höhe von 100 EUR verrechnet. Der Kunde hat nach dieser Verrechnung keine

INTERNAL

steuerpflichtigen Einkünfte, so dass er eine Kapitalertragsteuererstattung inkl. Solidaritätszuschlag von 26,38 EUR bekommt.

Beispiel:

- 1. Apr. Anleihen-Veräußerungsverlust in Höhe von 100 EUR
- 1. Mai Zinsgutschrift in Höhe von 100 EUR

Aufgrund des von der OnVista Bank vorzunehmenden Ausgleichs wird der Veräußerungsverlust in Höhe von 100 EUR mit der Bruttozinsgutschrift in Höhe von 100 EUR verrechnet. Sie haben nach dieser Verrechnung keine steuerpflichtigen Einkünfte, so dass keine Belastung mit Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag stattfindet.

Nicht ausgeglichene Verluste werden auf das nächste Kalenderjahr übertragen und mit zukünftigen positiven Kapitalerträgen der Konten und Depots verrechnet (vgl. Punkt 1.9. zur ehegattenübergreifenden Verlustverrechnung sowie Punkt 1.10. zur einkommensteuerlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften). D.h. die OnVista Bank führt einen so genannter Verlustvortrag für Sie durch.

Anstatt des Übertrags auf das Folgejahr kann dieser „Verlustüberhang“ aber auch von der OnVista Bank bescheinigt werden, wenn der noch bestehende Verlust im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit weiteren positiven Kapitalerträgen (beispielsweise von Kapitalanlagen bei einer anderen Bank) verrechnet werden soll. Der widerrufliche Antrag auf die Erteilung dieser Bescheinigung muss der OnVista Bank nach § 43a (3) Satz 5 EStG bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Durch die Ausübung dieses Wahlrechts wird der nicht ausgeglichene Verlust im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen und bei der OnVista Bank gelöscht. Ein Wiederaufleben des bescheinigten Verlustes ist nicht möglich.

#### 1.8. Verlustverrechnungssystematik

Verluste aus Aktienverkäufen und Verkäufen von American, Global und International Depositary Receipts können gem. § 20 (6) S. 5 EStG nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen und Verkäufen von American, Global und International Depositary Receipts verrechnet werden. Alle übrigen Verluste können auch mit allen weiteren Gewinnen sowie mit Gewinnen aus Aktienverkäufen oder Verkäufen von American, Global und International Depositary Receipts verrechnet werden.

Verluste aus dem Verkauf von vor dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapieren, die bei Verkauf innerhalb der Spekulationsfristen noch unter § 23 EStG a. F. fielen, konnten letztmalig bis zum Jahr 2013 mit verbleibenden Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG im Rahmen der Veranlagung ausgeglichen werden.

#### 1.9. Ehegatten übergreifende Verlustverrechnung

Seit dem Kalenderjahr 2010 ist die Ehegatten übergreifende Verlustverrechnung gem. § 43a (3) S. 2, 2. HS EStG möglich. Voraussetzung für diese Verlustverrechnung ist, dass es sich um zusammen veranlagte Ehegatten handelt, die dem Kreditinstitut gegenüber einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Dieser Freistellungsauftrag kann auch über 0,00 EUR gestellt werden. Wurde vor dem Kalenderjahr 2010 von den Ehegatten bereits ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt, so behält dieser seine Gültigkeit und führt ebenfalls zu einer gemeinsamen Verlustverrechnung. Die einzelnen Einkünfte der Eheleute und des evtl. vorhandenen Gemeinschaftskontos werden zuerst getrennt ermittelt. Einmalig zum Jahresende erfolgt dann die Verrechnung der bestehenden Verlustüberhänge. Gleiches gilt für die Quellensteueranrechnung, sofern ein gemeinsamer Freistellungsauftrag vorliegt.

Beispiel einer Ehegatten übergreifenden Verlustverrechnung:

Von den Ehegatten wurde ein gemeinsamer Freistellungsauftrag über 0 EUR gestellt.

		Ehemann	Ehefrau
30.01.	Einnahmen	1.000 EUR	
15.05.	Verlust		./ 1.000 EUR
13.08.	Einnahmen		500 EUR
	Summe	1.000 EUR	./ 500 EUR
<b>31.12.</b>	<b>Verlustverrechnung</b>	<b>./ 500 EUR</b>	<b>500 EUR</b>
	<b>Verbleiben</b>	<b>500 EUR</b>	<b>0 EUR</b>

Die übergreifende Verlustverrechnung wird von der OnVista Bank immer am Jahresende durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass bei Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr keine Ehegatten übergreifende Verlustverrechnung mehr durchgeführt wird. Die bestehenden Verluste werden dann in der jeweiligen Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen (bezüglich weiterer Informationen der übergreifenden Verlustverrechnung wird auf die Hinweistexte zur Ertragnisaufstellung verwiesen).

#### 1.10. Einkommensteuerliche Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten

Mit Schreiben vom 31.07.2013 hat das BMF bestätigt, dass Lebenspartnerschaften die Möglichkeit haben, einen gemeinsamen Freistellungsauftrag zu erteilen und damit eine gemeinsame Verlustverrechnung beantragen zu können. Die OnVista Bank berücksichtigt den gemeinsamen Freistellungsauftrag und die damit verbundene Verlustverrechnung seit dem 01.01.2014.

#### 1.11. Quellensteueranrechnung

Die anrechenbare ausländische Quellensteuer wird nach § 32d (5) EStG von der OnVista Bank unter Beachtung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) und der geltenden innerstaatlichen Regelungen des jeweiligen ausländischen Staates bis zu einer Höhe von 25% berücksichtigt. Im Laufe eines jeden Jahres wird vom Bundeszentralamt für Steuern eine aktualisierte Übersicht der Sätze der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer rückwirkend zum Stand 1. Januar veröffentlicht. Die OnVista Bank berücksichtigt die Änderungen erst zum 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres, gem. BMF- Schreiben vom 09.10.2012 Rz. 208a. Ein nach der Verlustverrechnung und der Anwendung des Freistellungsauftrags bestehender Quellensteuer-Anrechnungsüberhang wird als „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Quellensteuer“ ausgewiesen, damit dieser mit ggfs. anderweitig geschuldeter Kapitalertragsteuer in der Veranlagung berücksichtigt werden kann. Eine Erstattung ausländischer Quellensteuer ist nicht zulässig, ebenso wenig wie ein Vortrag auf das Folgejahr.

#### 1.12. Fiktive Quellensteuern

Fiktive Quellensteuern werden gem. § 32d Abs. 5 EStG i.V.m. § 43a Abs. 3 S. 1 EStG im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs angerechnet, sofern die Anrechnung (nach dem entsprechenden DBA) nicht an besondere Voraussetzungen gebunden ist. Sofern die Anrechnung an besondere Voraussetzungen gebunden ist, ist diese nur im Einzelfall im Rahmen der Veranlagung möglich.

#### 1.13. Negative Quellensteuer

Wird eine anrechenbare ausländische Quellensteuer zu Lasten des Steuerpflichtigen korrigiert, entsteht durch diese Korrektur eine negative anrechenbare Quellensteuer, die zu einer Nachbelastung von Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ und ggfs. KiSt führt. Diese negative anrechenbare Quellensteuer wird in der Summe der angerechneten ausländischen Steuer ausgewiesen.

#### 1.14. Allgemeine zeitliche Anwendungsregelungen

Grundsätzlich sind die Regelungen zur Abgeltungsteuer erstmals auf Erträge nach § 20 (1) EStG (z.B. Dividenden, Zinsen) anzuwenden, wenn sie dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen. Gewinne aus einer Veräußerung von Anteilen unterfallen gem. § 52a (10) EStG den neuen Vorschriften, wenn die Anteile nach dem 31.12.2008 erworben werden. Die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten von Finanzinnovationen im Sinne des alten Rechts unterliegt den Neuregelungen, sobald die Veräußerung oder Einlösung nach dem 31.12.2008 stattfindet. Für Zertifikate gelten nach § 52a (10) S. 6-8 EStG besondere Übergangsregelungen. Für so genannte Millionärsfonds, die nach dem 09.11.2007 erworben wurden, sind bei Rückgabe oder Veräußerung der Anteile bereits die Regelungen zur Abgeltungsteuer nach § 32d EStG anzuwenden. Hiervon sind ebenfalls Investmentvermögen betroffen, bei denen die Beteiligung natürlicher Personen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingung von der Sachkunde des Anlegers abhängt oder für die eine Mindestanlagesumme von 100.000,- EUR vorgeschrieben ist. Ein Kapitalertragsteuerabzug nach § 8 (6) InvStG findet nicht statt.

#### 1.15. Ungültigkeit von Freistellungsaufträgen ohne Steuer-Identifikationsnummer ab 01.01.2016

Ein Freistellungsauftrag kann nach § 44a Absatz 2a Satz 1 EStG nur noch Berücksichtigung finden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge seine Identifikationsnummer i. S. d. § 139b AO mitgeteilt hat. Bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben, müssen uns die Identifikationsnummern beider Ehegatten vorliegen. Sollten die Identifikationsnummern nicht vorliegen, sind die bei der OnVista Bank gestellten Freistellungsaufträge ab dem 01.01.2016 unwirksam.

Von einem Steuerabzug auf Kapitalerträge kann unter Berücksichtigung eines gestellten Freistellungsauftrags nur Abstand genommen werden, sofern diese Kapitalerträge einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen gem. § 44 Abs.1 S.1 EStG i. V. m. § 44a Abs.1 S. 1 Nr. 3 EStG.

#### 1.16. Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen

Durch das Zollkodexanpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 wurde für Kapitalerträge, die nach dem 31.01.2014 zufließen der § 44b Abs.5 EStG um den Satz 3 ergänzt. Hiernach besteht für die OnVista Bank die

Verpflichtung, für bis zum Zeitpunkt der technischen Erstellung der Steuerbescheinigung – spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres – eingereichte

- Bescheinigungen nach § 43 Absatz 2 Satz 4 EStG
- Freistellungsaufträge nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG
- Nichtveranlagungs-Bescheinigungen nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG
- Bescheinigungen nach § 44a Absatz 4 Satz 3 EStG, Absatz 5 Satz 4 EStG oder
- betriebliche Freistellungserklärungen nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG

für bereits besteuerte Kapitalerträge zu korrigieren.

Gem. BMF Schreiben vom 31. August 2015 akzeptiert die OnVista Bank für aufgelöste Konten und Depots nachträglich eingereichte Nichtveranlagungs-Bescheinigungen und Freistellungsaufträge nicht mehr.

### 1.17. Jahressteuerbescheinigung Muster III für beschränkt steuerpflichtige Gläubiger von Kapitalerträgen

Beschränkt steuerpflichtige Gläubiger erhalten seit dem Jahr 2012 eine Steuerbescheinigung nach Muster III ausgestellt. Gegen Vorlage dieser Steuerbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern kann eine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag beantragt werden.

### 1.18. Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug – so genannte Deltakorrekturen

Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug für Vorjahre sind nur mit Wirkung für die Zukunft, d. h. nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Fehlers vorzunehmen. Abweichend von dieser Regelung nimmt die OnVista Bank Korrekturen einheitlich für alle Anleger bis zum 31.01. noch für das vorangegangene Kalenderjahr vor.

Bei der so genannten Deltakorrektur hat die OnVista Bank als auszahlende Stelle nicht auf die (rechtliche Zuordnung) zum Zeitpunkt des Steuerabzugs, sondern auf die rechtliche Zuordnung zum Zeitpunkt der durchgeführten Deltakorrektur abzustellen.

Die so genannte Deltakorrektur findet keine Anwendung bei

- Anlegern, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind
- Steuerausländern
- der Korrektur der Ersatzbemessungsgrundlage (auf Punkt 2 Nummer 2.1. der Hinweistexte wird verwiesen)
- Korrekturen bei Erträgen aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen, soweit bei der Rückgabe von Anteilen an diesen Fonds ein akkumulierter Ertrag dem Steuerabzug unterlegen hat, gemäß § 7 (1) Satz 1 Nummer 3 InvStG
- Steuerpflichtigen, die die Geschäftsbeziehung mit der auszahlenden Stelle beendet haben, ohne die Wertpapiere auf ein anderes Institut übertragen zu haben.

Beispiele:

Der Kunde erhält eine Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft über 100 EUR im Jahr 01, die in voller Höhe als steuerpflichtige Dividende behandelt wird. Im Jahr 02 erfolgt die Korrektur des Dividendenbetrags auf 50 EUR. In Höhe von weiteren 50 EUR lag eine nicht steuerbare Kapitalrückzahlung vor. Insoweit ergibt sich eine Minderung der Anschaffungskosten für die Anteile. Die Aktien sind im Jahr 02 noch im Bestand des Kunden. Das Kreditinstitut hat einen allgemeinen Verlust in Höhe von 50 EUR im Jahr 02 einzubuchen. Außerdem sind die Anschaffungskosten um 50 EUR zu mindern.

## 2. Einzelfälle

### 2.1. Ersatzbemessungsgrundlage

Kann bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns keine zutreffende Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ermittelt werden, wendet die OnVista Bank stattdessen eine so genannte Ersatzbemessungsgrundlage an. Insbesondere die folgenden Sachverhalte werden in der

INTERNAL

Jahressteuerbescheinigung als Ersatzbemessungsgrundlage i.S.d. § 43a Abs. 2 S. 7, 10 und 13 EStG ausgewiesen:

- Veräußerungen oder Einlösungen, bei denen die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen sind und somit 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug angesetzt werden.
- Veräußerungen oder Einlösungen, bei denen kein Börsen- oder Rücknahmepreis vorliegt und somit 30% der Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug angesetzt werden.

Die Ersatzbemessungsgrundlage wird als Bruttobetrag, d.h. vor Verlustverrechnung und vor Berücksichtigung eines Freistellungsauftrages, und unabhängig von einem Kapitalertragsteuerabzug ausgewiesen. Sie können als Steuerpflichtige(r) durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Vorlage von entsprechenden Unterlagen in der Veranlagung eine Korrektur dieser Ersatzbemessungsgrundlage nach § 32d Abs. 4 EStG vornehmen lassen.

## 2.2. Depotüberträge

Bei einem Depotübertrag werden einzelne oder sämtliche Wertpapiere eines Depots auf ein anderes Depot bei dem gleichen oder einem anderen Kreditinstitut übertragen. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt eine Übertragung auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung der übertragenen Wertpapiere gem. § 43 (1) S. 4 EStG. Hingegen gilt ein Depotübertrag mit Gläubigerwechsel nicht als Veräußerung, wenn der Depotinhaber der OnVista Bank mitteilt, dass eine unentgeltliche Übertragung vorliegt, gem. § 43 (1) S. 5 EStG. Die unentgeltlichen Übertragungen hat die OnVista Bank als depotführende Stelle dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen.

Wird ein Wirtschaftsgut vom Einzeldepot eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten (oder umgekehrt) oder auf ein Einzeldepot des anderen Ehegatten übertragen, gilt dies für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs als unentgeltliche Übertragung im Sinne des § 43 (1) S. 5 und 6 EStG, die von der OnVista Bank als auszahlende Stelle dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen ist.

Werden Wertpapierleihe, Wertpapierpensions- oder Repogeschäfte durchgeführt, liegt unabhängig von der zivilrechtlichen Abwicklung einkommensteuerrechtlich in allen Varianten ein Depotübertrag auf einen anderen Gläubiger (Depot des Verleihers auf Depot des Entleihers) vor, der als Veräußerung i. S. d. § 43 (1) S. 4 EStG ausgelegt wird. Ist die OnVista Bank als Ent- oder Verleiher in den Leihvorgang eingeschaltet, sind die Leihvorgänge steuerneutral zu behandeln.

## 2.3. Erträge inländischer und ausländischer Investmentfonds

Die Grundsätze der Fondsbesteuerung bleiben durch die Einführung der Abgeltungsteuer unberührt. Es wird weiterhin zwischen steuerpflichtigen ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträgen unterschieden, wobei der Umfang der ausschüttungsgleichen Erträge jedoch erweitert wurde. Ausländische thesaurierende Fondserträge müssen zudem noch für den Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% zzgl. SolZ im Veranlagungsverfahren angegeben werden. Ausländische thesaurierende Investmentfonds, deren ausschüttungsgleiche Erträge zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresenddokumente nicht bekannt sind, entnehmen Sie bitte der in der Jahressteuerbescheinigung enthaltenen Tabelle unter dem Ankreuzfeld „Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge, der für Sie im Bescheinigungszeitraum verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt“. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung der ausländischen Investmentfonds, nicht enthalten sind die ausländischen Investmentfonds, die sich beispielsweise durch Ihre Gattungsdaten nicht als eindeutigen ausländischen Investmentfonds einordnen lassen.

## 2.4. Options- und Termingeschäfte

Gewinne aus Termingeschäften i. S. d. § 20 (2) Nr. 3a und b EStG unterliegen gem. § 43 (1) S. 1 Nr. 11 EStG dem Kapitalertragsteuerabzug. Hierunter fallen Termingeschäfte durch die ein Differenzausgleich, Barausgleich oder durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße ein bestimmter Geldbetrag erlangt wird. Auch die Veräußerung eines Finanzinstruments, welches als Termingeschäft ausgestaltet ist, hierunter fallen insbesondere die Verkaufs- oder Kaufoption, werden unter § 20 (2) S. 1 Nr. 3b EStG erfasst. Die Bemessungsgrundlage bildet hier der erzielte Gewinn. D. h. bei Termingeschäften, die unter § 20 (2) S. 1 Nr. 3a EStG fallen, ist dies der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen (z. B. Transaktionskosten) gem. § 20 (4) S. 1 EStG. Bei Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 20 (2) S. 1 Nr. 3b EStG ermittelt sich der Gewinn aus der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungspreis. Nebenkosten werden berücksichtigt. Weitere Einzelheiten sind den Rz. 9-47 des BMF-Schreibens vom 22.12.2009 zu entnehmen.

Lässt der Inhaber der Kaufoption bzw. lässt der Inhaber der Verkaufsoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sind die für den Erwerb der Option entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder des Verlusts) i. S. von § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen gem. BMF- Schreiben vom 16. Juni 2016 Rz. 27 und Rz. 32. Wurden Optionsscheine oder Zertifikate vor einer wertlosen Ausbuchung zu einem symbolischen

Preis von beispielsweise 0,01/0,001 EUR veräußert, sind diese Aufwendungen nur zu berücksichtigen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten übersteigt. Von der Finanzverwaltung wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Rz. 27 und 32 auf Bankenebene erst zum 01. Januar 2017 Anwendung finden. Der Steuerpflichtige kann durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Vorlage von entsprechenden Unterlagen in der Veranlagung eine Korrektur der Sachverhalte aus 2016 vornehmen lassen.

### 2.5. Besteuerung von American Depositary Receipts (ADR) auf inländische Aktien

Mit Schreiben vom 24. 05.2013 hat das BMF dargelegt, dass es zu einem Gewinn bzw. einem Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft gem. § 22 Nr. 2, 23 (1) S.1 Nr. 2 EStG kommen kann, wenn einem ADR-Inhaber infolge von Währungsschwankungen ein höherer oder niedrigerer Betrag in Euro gutgeschrieben wird, der nicht der in Euro lautenden inländischen Dividende entspricht. Steuerpflichtig ist der höhere oder niedrigere Differenzbetrag zwischen der ADR-Gutschrift und der inländischen Dividende.

### 2.6. Ausweis zweier getrennter Aktiengewinne bei Publikumsfonds – nur für Kunden von Bedeutung, die die Fondsanteile dem Betriebsvermögen zugeordnet haben

Mit Einführung der Steuerpflicht von Streubesitzdividenden nach § 8b Abs. 4 KStG bei inländischen Kapitalgesellschaften sind seit dem 01.03.2013 bei Publikumsfonds zwei verschiedene Aktiengewinne nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b Abs. 1 und 2 KStG von der KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft) zu veröffentlichen. Es wird vom BMF allerdings nicht beanstandet, wenn die OnVista Bank als depotführende Stelle bis zum 30. Juni 2013 lediglich einen Aktiengewinn auf den Belegen ausweist. Ggfs. ist der Aktiengewinn nachträglich korrigiert worden. Als Steuerpflichtige(r) können Sie weitere Einzelheiten dem Jahresbericht des jeweiligen Investmentfonds entnehmen.

## **3. Sonderfälle**

Unter diesem Punkt werden Sonderfälle aufgeführt deren materiell-steuerpflichtige Beurteilung durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Steuerberater noch selbst zu erfolgen hat.

### 3.1. Liquidation von Investmentfonds

Gutschriften im Rahmen von Liquidationen von Investmentfonds sind als Veräußerung berücksichtigt worden, so dass grds. ein Steuerabzug vorgenommen wurde. Die materiell-steuerpflichtige Beurteilung dieser Zahlung ist von dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater selbst vorzunehmen.

### 3.2. Teilliquidation von Investmentfonds

Sofern Gutschriften im Rahmen von Teilliquidationen vom Dienstleister WM-Datenservice als Substanzausschüttungen gemeldet werden, unterliegen diese nicht dem Steuerabzug, sondern mindern die Anschaffungskosten.

Gutschriften im Rahmen von Teilliquidationen von Investmentfonds, die nicht als Substanzausschüttungen die nicht als Substanzausschüttungen vom Dienstleister WM-Datenservice gemeldet werden, sind als Veräußerung berücksichtigt worden, so dass grundsätzlich ein Steuerabzug vorgenommen wurde. Die materiell-steuerpflichtige Beurteilung dieser Zahlung ist zum jetzigen Zeitpunkt ungeklärt und ist von dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater selbst vorzunehmen.

### 3.3. Liquidation von Zertifikaten

Gutschriften aus Liquidationen von Zertifikaten sind nach der Meldung des Datenlieferanten der Kreditwirtschaft, WM-Datenservice als steuerfreie/steuerpflichtige Liquidation ohne Reduzierung des Bestandes gemeldet. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs hat die OnVista Bank diese Zahlung der Meldung entsprechend als steuerfreien/steuerpflichtigen Ertrag abgerechnet. Die materiell-steuerpflichtige Beurteilung dieser Zahlung ist von dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater selbst vorzunehmen.

### 3.4. Teilliquidationen von Zertifikaten

Gutschriften aus Teilliquidationen von Zertifikaten sind nach der Meldung des Datenlieferanten der Kreditwirtschaft, Wertpapier-Mitteilung Datenservice als steuerfreie/steuerpflichtige Teilliquidation mit Reduzierung des Bestandes veröffentlicht. Die Anschaffungskosten wurden um die Teilrückzahlung auf max. 0,- Euro reduziert. Ein eventuell verbleibender Restbetrag wurde als Veräußerungsgewinn ausgewiesen.

### 3.5. Fremdwährungsgeschäfte

INTERNAL

Fremdwährungsgeschäfte, die außerhalb des Depotbereichs getätigt wurden, sind in der Bescheinigung nicht enthalten, es wurden aber Einzelabrechnungen erstellt. Die steuerliche Beurteilung der Fremdwährungsgeschäfte ist von dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater selbst vorzunehmen.

### 3.6. AIFM- Umsetzungsgesetz

Mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz wird ein Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) also Regelwerk für Investmentfonds geschaffen. In dem Kapitalanlagegesetzbuch wurden zusätzlich die bisherigen Regelungen des InvG zur Umsetzung der OGAW-Richtlinien (Richtlinie 2009/65/EG) integriert. Das Investmentgesetz (InvG) wurde aufgehoben.

Darüber hinaus wurde mit der Neuregelung das InvStG an die Regelungen des KAGB angepasst. Für Privatanleger, die Investmentvermögen halten, ergeben sich dadurch grundsätzlich keine steuerlichen Änderungen.

### 3.7. Entrichtungspflichtiger für die Kapitalertragsteuer – Bindungswirkung von Verwaltungsanweisungen für Kreditinstitute beim Kapitalertragsteuerabzug

Der Regelungsbereich des § 44 Abs.1 S.3 EStG wurde zuletzt im Rahmen von OGAW-IV-UmsG vom 22.06.2011 ergänzt und regelt, wer für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer verantwortlich ist. Hinsichtlich der in § 43 EStG genannten Kapitalerträge legt § 44 Abs.1 S.3 EStG zwei Personenkreise fest, denen die Verantwortung für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer im Einzelfall obliegt. Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b und § 43 Abs.1 S.1 Nr.1 S.2 EStG ist der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle für den Steuerabzug verantwortlich. Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs.1 S.1 Nr.1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie S.2 EStG liegt die Verantwortung für den Steuerabzug bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle. Aufgrund der Systematik der Abgeltungsteuer haben die Kreditinstitute als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinhalts anzuwenden (vgl. BT-Drs. 17/3549 S.6)

### 3.8. Teilweise Tilgung der Kapitalforderung in bar

Sehen die Emissionsbedingungen von vornherein eine eindeutige Angabe zur Tilgung in bar oder in Stücken vor und wird entsprechend am Ende der Laufzeit verfahren, stellt der Barausgleich gem. BMF- Schreiben vom 09.10.2012 Rz. 107 Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 4 S. 1 EStG dar. Die Kapitalerträge werden von der OnVista Bank analog zu Rz. 106 des BMF- Schreibens vom 09.10.2012 als Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG behandelt. Die materiell-steuerrechtliche Beurteilung dieser Zahlung ist von dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater selbst vorzunehmen.

Die Jahressteuerbescheinigung ist nach den Verlautbarungen und Erläuterungen der Finanzverwaltung erstellt worden. Insbesondere folgende Schreiben des Bundesfinanzministeriums sind berücksichtigt worden:

18.08.2009	Investmentsteuergesetz, Zweifels- und Auslegungsfragen
18.12.2009	Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG, BStBl I 2010,79
10.02.2010	Investmentsteuergesetz; Übergangsregelung für die depotführenden Stellen, nicht amtlich veröffentlicht
31.08.2015	Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekanntgewordenen Steuerbefreiungstatbeständen
18.01.2016	Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 09.10.2012 unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 16.11.2010, durch das BMF-Schreiben vom 16.11.2010, BStBl I 2012, 953
11.11.2016	Ergänzung des BMF-Schreibens vom 03.12.2014 Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG